

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 1 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011

ATMF (Anhang G COTIF 1999)

Gemäß Artikel 15 § 2 erstellte Einheitliche Rechtsvorschriften - ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)

Erläuternde Anmerkung:

Die Textpassagen dieser ETV, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die ETV Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF Vorschriften.

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

0.1 ÄQUIVALENZ

Die in diesem Dokument enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 3a § 5 ATMF als äquivalent zu den entsprechenden EU-Vorschriften erklärt.

Von dieser Äquivalenz ausgenommen sind die sogenannten „Selbsterklärungen“, die durch Artikel 12(6) der ECM-Bestimmungen der EU dort Rechtsgültigkeit erlangen. Diese Bestimmung erfüllt den geltenden Artikel 15 § 2 ATMF nicht, dieser verlangt nämlich, dass die Zertifizierung von ECM durch eine externe Prüfstelle erfolgen muss.

0.2 INKRAFTTRETEN

Artikel 13

Diese ATMF-Anlage tritt gemäß Artikel 35 COTIF 1999 in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens wird auf der Website der Organisation bekannt gegeben.

| Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

| Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

0.3 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Siehe Kapitel 12.

1. ZWECK

Diese Verordnung legt ein System für die Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen

nach Artikel 15 § 2 ATMF fest.

| nach Artikel 14a der Richtlinie 2004/49/EG fest.

Zweck des Zertifizierungssystems ist der Nachweis, dass die für die Instandhaltung zustän-

¹ Verordnung der Kommission (EU) Nr. 445/2011 vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen, die die Verordnung (EG) Nr. 653/2007 abgelöst hat.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 2 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

dige Stelle ihr Instandhaltungssystem eingerichtet hat und in der Lage ist, die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu erfüllen, die gewährleisten, dass die Güterwagen, für dessen Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind.

2. ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1 Das Zertifizierungssystem gilt für jede Stelle, die für die Instandhaltung von Güterwagen zuständig ist, welche im Eisenbahnnetz von Vertragsstaaten betrieben werden sollen. | innerhalb der Union betrieben werden sollen.
- 2.2 Ausbesserungswerkstätten oder andere Einrichtungen, die einen Teil der in Kapitel 4 | Artikel 4 genannten Funktionen ausführen, können das Zertifizierungssystem auf freiwilliger Basis nach den Grundsätzen von Kapitel 8 | Artikel 8 und Anhang I anwenden.
- 2.3 Bezugnahmen auf einen Infrastrukturbetreiber in den Kapiteln 5, 7 und 12 | Artikeln 5, 7 und 12 sind zu verstehen als Bezug auf seinen Betrieb von Güterwagen für die Beförderung von Baumaterial oder für Tätigkeiten der Infrastrukturinstandhaltung. Wenn ein Infrastrukturbetreiber Güterwagen zu einem solchen Zweck betreibt, gilt dies als Tätigkeit in der Eigenschaft eines Eisenbahnunternehmens.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 3.1 Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von ATMF und APTU. | Artikel 3 der Richtlinie 2004/49/EG.
- 3.2 Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:
- (a) „Akkreditierung“ | in dieser ATMF-Anlage: den Nachweis einer nationalen Akkreditierungsstelle, dass die Stelle zur Konformitätsbewertung die Anforderungen aus den gemäß Artikel 5 APTU validierten technischen Normen (APTU Artikel 2 e)) erfüllt und, wenn anwendbar, alle zusätzlichen Anforderungen, einschließlich der in den betreffenden sektoralen Schemata² festgelegten Anforderungen (siehe unten, Punkt (n)), damit eine spezifische Konformitätsbewertung stattfinden kann; | die Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008³;
- (b) „Instandhaltungsstellen-Bescheinigung (ECM-Bescheinigung)“ eine Bescheinigung, die einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle für die Zwecke von Artikel 15 § 2 ATMF erteilt wurde; | Artikel 14a Absatz 4 der Richtlinie 2004/49/EG erteilt wurde;

² Bei der Annahme dieser ETV hat der Fachausschuss für technische Fragen beschlossen, bei seiner (ersten) Tagung im Jahr 2012 die Regeln für die Annahme und Integration in die Rechtsbestimmungen der OTIF derartiger zusätzlicher Anforderungen und sektoraler Akkreditierungsschemata festzulegen.

³ Amtsblatt der EU L 218, 13.8.2008, S. 30.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 3 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN Datum: 15.09.2011

OTIF ETV | Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹ | EU Ref.²

- (c) „Zertifizierungsstelle“
eine dem Generalsekretär
gemäß
Kapitel 10 dieser Anlage notifizierte
benannte Stelle, die für die Zertifizierung von für die Instandhaltung zuständigen Stellen
auf der Grundlage der Kriterien des Anhangs II verantwortlich ist; | eine
Artikel 10
- (d) „Güterwagen“ ein Fahrzeug ohne Eigenantrieb, das zur Beförderung von Frachtgütern
oder anderen Materialien, die für Tätigkeiten wie Bautätigkeiten oder Tätigkeiten zur In-
standhaltung der Infrastruktur verwendet werden, vorgesehen ist;
- (e) „Ausbesserungswerkstatt“ eine mobile oder ortsfeste Stelle, die Personal, einschließlich
Personen mit Managementverantwortung, Werkzeuge und Einrichtungen umfasst und
zur Erbringung der Instandhaltung von Fahrzeugen, Teilen, Komponenten oder Bau-
gruppen von Fahrzeugen organisiert ist;
- (f) „Betriebsfreigabe“ die dem Fuhrpark-Instandhaltungsmanager von der die Instandhal-
tung erbringenden Stelle gegebene Zusicherung, dass die Instandhaltung gemäß den
Instandhaltungsaufträgen erbracht wurde;
- (g) „Wiederinbetriebnahme“ die auf der Betriebsfreigabe gründende Zusicherung, die dem
Nutzer, etwa einem Eisenbahnunternehmen oder Halter, von der für die Instandhaltung
zuständigen Stelle gegeben wird, dass alle entsprechenden Instandhaltungsarbeiten
abgeschlossen wurden und der zuvor außer Betrieb genommene Wagen sich in einem
Zustand befindet, in dem er sicher genutzt werden kann, möglicherweise vorbehaltlich
zeitweiliger Nutzungsbeschränkungen.
- h) „Risiko“: die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von (durch Gefährdun-
gen verursachten) Unfällen und Zwischenfällen, die zu einem Schaden führen, und des
Ausmaßes dieses Schadens;
- i) „Risikoanalyse“: die systematische Auswertung aller verfügbaren Informationen zur
Identifizierung von Gefährdungen und Abschätzung von Risiken;
- j) „Risikoevaluierung“: das auf der Risikoanalyse beruhendes Verfahren zur Feststellung,
ob das Risiko auf ein vertretbares Niveau gesenkt wurde;
- k) „Risikobewertung“: den aus Risikoanalyse und Risikoevaluierung bestehender Gesamt-
prozess;
- l) „Risikomanagement“: die systematische Anwendung von Managementstrategien, -
verfahren und -praktiken bei der Analyse, Evaluierung und Kontrolle von Risiken;
- m) „Sicherheit“: die Abwesenheit von unvermeidbaren Schadensrisiken;
- n) „sektorales Akkreditierungsschema“ be-
zeichnet eine Anzahl an Kriterien, die zur
Identifizierung der technischen Spezifikatio-
nen, die für das Erreichen des in einem Um-
feld mit spezifischen Anforderungen im Be-
reich Technik, Gesundheit, Sicherheit, Um-
weltschutz oder dem Schutz des Allgemein-
wohls insgesamt nötigen Kompetenz-
niveaus notwendig sind.⁴ | sektorale Systeme die technischen
Spezifikationen vorgeben, die zur Er-
reichung des Kompetenzniveaus er-
forderlich sind, das die Harmonisie-
rungsrechtsvorschriften der Gemein-
schaft in Bereichen mit besonderen
technologie-, gesundheits- und si-
cherheits- oder umweltbezogenen An-
forderungen oder anderen Aspekten
zum Schutz anderer öffentlicher Inte-
ressen vorsehen.

Verordnung
der
Kommission
2009/352/EG
Artikel 3,
Punkt 1-6

Verord-
nung(EG)
Nr. 765/
2008 Art. 13
(3)

⁴ Die „European co-operation for accreditation“ (Europäische Kooperation für die Akkreditierung) setzt derartige Kriterien fest.
<http://www.european-accreditation.org>, siehe auch Fußnote 2.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 4 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

4. INSTANDHALTUNGSSYSTEM

- 4.1 Das Instandhaltungssystem umfasst die folgenden Funktionen:
- (a) die Managementfunktion zur Beaufsichtigung und Koordinierung der in den Buchstaben b bis d genannten Instandhaltungsfunktionen und zur Gewährleistung des sicheren Zustands der Güterwagen im Eisenbahnsystem;
 - (b) die Instandhaltungsentwicklungsfunktion mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Instandhaltungsunterlagen, einschließlich des Konfigurationsmanagements, auf der Grundlage von Konstruktions- und Betriebsdaten sowie Leistung und Erfahrungen;
 - (c) die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion zur Verwaltung der Aussetzung von Güterwagen zur Instandhaltung und deren Wiederinbetriebnahme nach der Instandhaltung; und
 - (d) die Instandhaltungserbringungsfunktion zur Erbringung der technischen Instandhaltung eines Güterwagens oder von Teilen davon, einschließlich der Betriebsfreigabeunterlagen.
- 4.2 Die für die Instandhaltung zuständige Stelle gewährleistet, dass die in Absatz 1 genannten Funktionen die Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III erfüllen.
- 4.3 Die für die Instandhaltung zuständige Stelle führt die Managementfunktion selbst aus, kann vorbehaltlich Artikel 8 die in Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Instandhaltungsfunktionen jedoch ganz oder in Teilen an andere Vertragsparteien untervergeben. Bei Untervergabe hat die für die Instandhaltung zuständige Stelle sicherzustellen, dass die Grundsätze von Anhang I angewendet werden.
- 4.4 Ungeachtet vorgenommener Vorkehrungen für die Untervergabe ist die für die Instandhaltung zuständige Stelle für das Ergebnis der von ihr verwalteten Instandhaltungstätigkeiten verantwortlich und richtet ein System zur Überwachung der Leistung für diese Tätigkeiten ein.

5. BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN AM INSTANDHALTUNGSPROZESS BETEILIGTEN

- 5.1 Jedes Eisenbahnunternehmen und jeder Infrastrukturbetreiber stellt sicher, dass für die von ihm betriebenen Güterwagen vor Abfahrt eine zertifizierte für die Instandhaltung zuständige Stelle vorhanden ist und die Nutzung des Wagens dem Geltungsbereich der Bescheinigung entspricht.
- 5.2 Alle am Instandhaltungsprozess Beteiligten tauschen einschlägige Informationen über die Instandhaltung im Einklang mit den in Anhang III Abschnitte I.7 und I.8 aufgeführten Kriterien aus.
- 5.3 Im Anschluss an vertragliche Vereinbarungen kann ein Eisenbahnunternehmen für betriebliche Zwecke Informationen über die Instandhaltung eines Güterwagens anfordern. Die für die Instandhaltung des Güterwagens zuständige Stelle beantwortet solche Anfragen entweder unmittelbar oder über andere Vertragsparteien.
- 5.4 Im Anschluss an vertragliche Vereinbarungen kann eine für die Instandhaltung zuständige Stelle Informationen über den Betrieb eines Güterwagens anfordern. Das Eisenbahnunternehmen oder der Infrastrukturbetreiber beantwortet solche Anfragen entweder unmittelbar oder über andere Vertragsparteien.
- 5.5 Alle Vertragsparteien tauschen Informationen über sicherheitsrelevante Fehlfunktionen, Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und andere gefährliche Vorkommnisse sowie über mögliche Einschränkungen der Nutzung von Güterwagen aus.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 5 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

5.6 Die Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen werden als Nachweis der Fähigkeit eines Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers akzeptiert, die Anforderungen an die Instandhaltung und die Kontrolle von Auftragnehmern und Lieferanten

zu erfüllen, nämlich:

B.1 Es existieren Verfahren zur Ableitung von Instandhaltungsanforderungen/Normen/Prozessen aus Sicherheitsdaten und dem Einsatz von Fahrzeugen;

B.2 Es existieren Verfahren zur Anpassung der Instandhaltungsintervalle an Art und Umfang der durchzuführenden Dienstleistungen und/oder an die Fahrzeugdaten;

B.3 Es existieren Verfahren zur klaren Zuordnung der Zuständigkeiten für die Instandhaltung. So können die erforderlichen Kompetenzen für Instandhaltungsposten identifiziert und das jeweilige Zuständigkeitsniveau ermittelt werden;

C.1 Es existieren Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeiten der Auftragnehmer (einschließlich Unterauftragnehmer) und Lieferanten;

sofern nicht die nationale Sicherheitsbehörde das Vorliegen eines erheblichen Sicherheitsrisikos nachweisen kann.

gemäß Anhang II Punkte B.1, B.2, B.3 und C.1 der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010⁵ über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2010 der Kommission vom 10. Dezember 2010⁶ über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Erteilung von Eisenbahnsicherheitsgenehmigungen zu erfüllen,

5.7 Falls eine Vertragspartei, insbesondere ein Eisenbahnunternehmen, Grund zu der Annahme hat, dass eine bestimmte für die Instandhaltung zuständige Stelle die Anforderungen

der ATMF, der geltenden ETV, sonstiger geltender COTIF-Bestimmungen wie beispielsweise das RID oder das Instandhaltungsdossier jedes Güterwagens

oder die Zertifizierungsanforderungen dieser Verordnung nicht einhält, unterrichtet sie die Zertifizierungsstelle unverzüglich davon. Die Zertifizierungsstelle ergreift geeignete Maßnahmen zur Prüfung, ob die Behauptung einer Nichteinhaltung begründet ist, und unterrichtet die Beteiligten (einschließlich gegebenenfalls die zuständige nationale Sicherheitsbehörde) über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

von Artikel 14a Absatz 3 der Richtlinie 2004/49/EG

5.8 Bei einem Wechsel der für die Instandhaltung zuständigen Stelle unterrichtet der Inhaber der Registrierung,

also die Stelle, die die ursprüngliche Registrierung oder die Registrierung der letzten Änderung vorgenommen hat (siehe Abschnitt 3.2 der OTIF-Bestimmung A 94-20/1.2009, zum nationalen Fahrzeugregister),

die Eintragungsstelle

wie in Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angegeben,

gemäß Begriffsbestimmung von Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission

fristgerecht, damit diese Stelle das nationale Einstellungsregister aktualisieren kann.

Die zuvor für die Instandhaltung zuständige Stelle händigt die Instandhaltungsunterlagen entweder dem Inhaber der Registrierung oder der neuen für die Instandhaltung zuständigen

⁵ ABI. L 326 vom 10.12.2010, S. 11.

⁶ ABI. L 327 vom 11.12.2010, S. 13.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 6 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN	Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

Stelle aus.

Die frühere für die Instandhaltung zuständige Stelle wird bei Austragung aus dem nationalen Einstellungsregister von ihren Verantwortlichkeiten entlastet. Fall zum Zeitpunkt der Austragung der früheren für die Instandhaltung zuständigen Stelle noch keine neue Stelle die Annahme des Status als für die Instandhaltung zuständige Stelle anerkannt hat, wird die Registrierung des Fahrzeugs ausgesetzt.

6. ZERTIFIZIERUNGSTELLEN

- 6.1 Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen werden von einer zuständigen Zertifizierungsstelle erteilt, die von der antragstellenden für die Instandhaltung zuständigen Stelle ausgewählt wird.
- 6.2 Die Vertragsstaaten Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zertifizierungsstellen die allgemeinen Kriterien und Grundsätze von Anhang II sowie etwaiger sich anschließender sektoraler Akkreditierungssysteme erfüllen.
- 6.3 Die Vertragsstaaten Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Zertifizierungsstellen zu gewährleisten.
- 6.4 Um die Vorgehensweise bei der Bewertung von Anträgen zu harmonisieren, arbeiten die Zertifizierungsstellen sowohl innerhalb eines Vertragsstaates als auch zwischen den der Mitgliedstaaten als auch unionsweit untereinander zusammen. Vertragsstaaten.
- 6.5 Der Generalsekretär Die Agentur organisiert und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Zertifizierungsstellen.

7. SYSTEM DER ZERTIFIZIERUNG VON FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN

- 7.1 Die Zertifizierung beruht auf einer Bewertung der Fähigkeit der für die Instandhaltung zuständigen Stelle, die einschlägigen Anforderungen von Anhang III zu erfüllen und diese durchgängig anzuwenden. Dies schließt ein System der Überwachung ein, um die fortlaufende Erfüllung der anwendbaren Anforderungen nach Erteilung der Instandhaltungsstellen-Bescheinigung sicherzustellen.
- 7.2 Die für die Instandhaltung zuständigen Stellen beantragen die Zertifizierung mit dem Formblatt in Anhang IV und legen Unterlagen zum Nachweis der in Anhang III festgelegten Verfahren vor. Sie legen alle von der Zertifizierungsstelle angeforderten zusätzlichen Informationen unverzüglich vor. Bei der Bewertung der Anträge legen die Zertifizierungsstellen die Anforderungen und die Bewertungskriterien von Anhang III zugrunde.
- 7.3 Die Zertifizierungsstelle trifft ihre Entscheidung spätestens vier Monate nachdem ihr die für die Instandhaltung zuständige Stelle, die die Bescheinigung beantragt, alle vorgeschriebenen Informationen und angeforderten zusätzlichen Informationen vorgelegt hat. Die Zertifizierungsstelle nimmt die erforderliche Bewertung an der Betriebsstätte oder den Betriebsstätten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle vor Erteilung der Zertifizierung vor. Die Entscheidung über die Erteilung der Zertifizierung wird der für die Instandhaltung zuständigen Stelle mit dem entsprechenden Formblatt von Anhang V mitgeteilt.
- 7.4 Die Instandhaltungsstellen-Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Der Inhaber der Bescheinigung teilt der Zertifizierungsstelle unverzüglich alle wesentlichen Änderungen der Umstände mit, die zum Zeitpunkt der Erteilung der ursprünglichen Zertifizierung galten, um der Zertifizierungsstelle eine Entscheidung über deren Änderung, Erneue-

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 7 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

zung oder Aufhebung zu ermöglichen.

7.5 Die Zertifizierungsstelle legt die Gründe für jede von ihr getroffene Entscheidung im Einzelnen dar. Die Zertifizierungsstelle übermittelt ihre Entscheidung samt Gründen der für die Instandhaltung zuständigen Stelle mit Hinweis auf Verfahren und Fristen für die Einlegung eines Widerspruchs sowie Angabe der Anschrift der Widerspruchsstelle.

7.6 Die Zertifizierungsstelle führt mindestens einmal im Jahr an ausgewählten Betriebsstätten, die geografisch und funktionell für alle Aktivitäten derjenigen für die Instandhaltung zuständigen Stellen repräsentativ sind, die sie zertifiziert hat, eine Überwachung durch, um sich zu vergewissern, dass die Stellen weiterhin die in Anhang III genannten Kriterien erfüllen.

7.7 Stellt die Zertifizierungsstelle fest, dass eine für die Instandhaltung zuständige Stelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt, auf deren Grundlage sie die Instandhaltungsstellen-Bescheinigung erteilt hat, vereinbart sie einen Abhilfeplan mit der für die Instandhaltung zuständigen Stelle, begrenzt den Geltungsbereich der Bescheinigung oder setzt diese aus, je nachdem, inwieweit die Anforderungen nicht erfüllt werden.

Bei dauerhafter Nichterfüllung der Zertifizierungsanforderungen oder eines etwaigen Abhilfeplans begrenzt die Zertifizierungsstelle den Geltungsbereich der Instandhaltungsstellen-Bescheinigung oder widerruft diese unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und mit Hinweis auf Verfahren und Fristen für die Einlegung eines Widerspruchs sowie unter Angabe der Anschrift der Widerspruchsstelle.

7.8 (Reserviert)

Beantragt ein Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber eine Sicherheitsbescheinigung oder eine Sicherheitsgenehmigung, gilt bezüglich der von ihm genutzten Güterwagen Folgendes:

(a) Werden die Güterwagen vom Antragsteller instand gehalten, fügt der Antragsteller seinem Antrag eine gültige Instandhaltungsstellen-Bescheinigung bei, sofern vorhanden, oder es erfolgt eine Bewertung seiner Fähigkeit als für die Instandhaltung zuständige Stelle im Rahmen seines Antrags auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung;

(b) werden die Güterwagen von einer anderen Partei als dem Antragsteller instandgesetzt, gewährleistet der Antragsteller mittels seines Sicherheitsmanagementsystems die Kontrolle aller Risiken, die mit seiner Tätigkeit, einschließlich der Nutzung solcher Wagen, im Zusammenhang stehen, wobei insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5 Anwendung finden.

Zertifizierungsstellen und nationale Sicherheitsbehörden führen unter allen Umständen einen aktiven Meinungsaustausch durch, um eine doppelte Bewertung zu vermeiden.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 8 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

8. SYSTEM DER ZERTIFIZIERUNG VON UNTERVERGEBENEN INSTANDHALTUNGSFUNKTIONEN

8.1 Entscheidet die für die Instandhaltung zuständige Stelle, eine oder mehrere der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Funktionen oder Teile davon unterzuergeben, so begründet die freiwillige Zertifizierung des Unterauftragnehmers nach dem Zertifizierungssystem dieser Verordnung die Vermutung der Konformität der für die Instandhaltung zuständigen Stelle mit den einschlägigen Anforderungen von Anhang III, insoweit diese Anforderungen durch die freiwillige Zertifizierung des Unterauftragnehmers abgedeckt sind. Fehlt eine solche Zertifizierung, legt die für die Instandhaltung zuständige Stelle der Zertifizierungsstelle dar, wie sie alle Anforderungen von Anhang III hinsichtlich derjenigen Funktionen erfüllt, zu deren Untervergabe sie sich entschließt.

8.2 Die Zertifizierung bezüglich Instandhaltungsfunktionen oder Teilen davon, die untervergeben wurden, wird von den Zertifizierungsstellen nach demselben Verfahren von Artikel 6 und 7 sowie Artikel 10 Absatz 3 vorgenommen, die dem besonderen Fall des Antragstellers anzupassen sind. Sie ist

auf dem gesamten Staatsgebiet aller Vertragsstaaten gültig. | in der gesamten Union gültig.

Bei der Bewertung von Anträgen auf Erteilung von Bescheinigungen bezüglich Instandhaltungsfunktionen oder Teilen davon, die untervergeben wurden, folgen die Zertifizierungsstellen den Grundsätzen von Anhang I.

9. ROLLE DER ÜBERWACHUNGSREGELUNG

Hat eine nationale Sicherheitsbehörde Grund zu der Annahme, dass eine bestimmte für die Instandhaltung zuständige Stelle die Anforderungen

der ATMF, der geltenden ETV oder sonstiger geltender COTIF-Bestimmungen wie beispielsweise das RID | von Artikel 14a Absatz 3 der Richtlinie 2004/49/EG

oder die Zertifizierungsanforderungen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt, trifft sie unverzüglich die notwendige Entscheidung und unterrichtet

den Generalsekretär, | die Kommission, die Agentur, andere zuständige Behörden, die Zertifizierungsstelle und andere Beteiligte von dieser Entscheidung.

10. ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN AN DEN GENERALSEKRETÄR

DIE KOMMISSION UND DIE AGENTUR

Artikel 10

10.1 Bis spätestens

drei Monate nach Inkrafttreten dieser ATMF-Anlage hat jeder Vertragsstaat den Generalsekretär über alle Zertifizierungsstellen mit Sitz auf ihrem Staatsgebiet zu notifizieren und darüber

ob die Zertifizierungsstellen akkreditierte Stellen, anerkannte Stellen oder nationale Sicherheitsbehörden sind. Sie teilen

dem Generalsekretär | der Kommission

Änderungen dieses Sachverhalts innerhalb eines Monats mit.

10.2 Bis spätestens

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 9 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

drei Monate nach Inkrafttreten dieser ATMF-Anlage hat jeder Vertragsstaat den Generalsekretär über alle anerkannten Zertifizierungsstellen mit Sitz in seinem Staatsgebiet zu notifizieren.

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

31. Mai 2012 melden die Mitgliedstaaten der Agentur die anerkannten Zertifizierungsstellen.

Die Akkreditierungsstellen
melden dem Generalsekretär (auch) direkt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
melden der Agentur

die akkreditierten Zertifizierungsstellen. Änderungen sind dem Generalsekretär innerhalb eines Monats zu melden.

der Agentur

10.3 Die Zertifizierungsstellen melden dem Generalsekretär

der Agentur

alle ausgestellten, geänderten, erneuerten oder widerrufenen Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen oder Bescheinigungen für bestimmte Funktionen nach Artikel 4 Absatz 1 innerhalb einer Woche ab ihrer entsprechenden Entscheidung mittels der Formblätter in Anhang V.

10.4 Der Generalsekretär

Die Agentur

zeichnet alle nach den Absätzen 2 und 3 mitgeteilten Informationen auf und macht sie öffentlich zugänglich.

11. (Reserviert)

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 653/2007

Artikel 11

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.

12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

12.1 Die folgenden Übergangsbestimmungen gelten unbeschadet Artikel 9.

12.2 Ab

drei Monaten nach Inkrafttreten dieser ATMF-Anlage dem 31. Mai 2012


werden Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen den für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt.

werden unbeschadet von Artikel 14a Absatz 8 der Richtlinie 2004/49/EG Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen den für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt.

12.3 Bescheinigungen, die von einer Zertifizierungsstelle nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten dieser ATMF-Anlage

31. Mai 2012

auf der Grundlage von Prinzipien und Kriterien erteilt wurden, die denen der von den Mitgliedstaaten am 14. Mai 2009 unterzeichneten Absichtserklärung zur Festlegung der Grundsätze eines gemeinsamen Systems zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen gleichwertig sind, werden für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer bis längstens 31. Mai 2015 als den nach dieser Verordnung erteilten Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen gleichwertig anerkannt.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 10 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

12.4 Bescheinigungen, die einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle von einer Zertifizierungsstelle nicht später als

drei Monate nach Inkrafttreten dieser ATMF-Anlage | 31. Mai 2012

auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erteilt wurden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und dieser Verordnung, insbesondere den Artikeln 6 und 7 und den Anhängen I und III, gleichwertig sind, werden für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer bis längstens 31. Mai 2015 als den nach dieser Verordnung erteilten Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen gleichwertig anerkannt.

12.5 Bescheinigungen, die Ausbesserungswerkstätten nicht später als 31. Mai 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erteilt wurden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und dieser Verordnung gleichwertig sind, werden für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer bis längstens 31. Mai 2017 als den nach dieser Verordnung erteilten Bescheinigungen für Ausbesserungswerkstätten, die die Instandhaltungserbringungsfunktion ausüben, gleichwertig anerkannt.

12.6 Unbeschadet der Absätze 12.3 bis 12.5 müssen für die Instandhaltung von Güterwagen zuständige Stellen bis spätestens 31. Mai 2013 im Einklang mit dieser Bestimmung zertifiziert werden.

Bem.: Selbsterklärungen erfüllen die Bedingung in Artikel 15 § 2 ATMF nicht, dort heißt es: „Die für die Instandhaltung eines Güterwagens zuständige Stelle hat über einen gültigen Nachweis zu verfügen, der von einem in einem der Vertragsstaaten akkreditierten/anerkannten externen Prüfer ausgestellt wurde.“

Unbeschadet der Absätze 3 bis 5 lassen sich für die Instandhaltung von Güterwagen zuständige Stellen, die nicht später als 31. Mai 2012 im nationalen Einstellungsregister eingetragen sind, nicht später als 31. Mai 2013 nach dieser Verordnung zertifizieren. Während dieses Zeitraums werden Eigenerklärungen der Konformität von für die Instandhaltung zuständigen Stellen mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung oder der Absichtserklärung zur Festlegung der Grundsätze eines gemeinsamen Systems zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen, die am 14. Mai 2009 von Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, als den nach dieser Verordnung erteilten Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen gleichwertig anerkannt.

12.7 (Reserviert)

Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber, die nicht später als 31. Mai 2012 bereits nach Artikel 10 und 11 der Richtlinie 2004/49/EG⁷ zertifiziert sind, brauchen für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer ihrer Bescheinigung für die Instandhaltung der Wagen, für die sie als für die Instandhaltung zuständige Stelle verantwortlich sind, keine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung zu beantragen.

⁷ EU-Richtlinie 2004/49/EG vom 24.04.2004, geändert durch EU-Richtlinie 2008/110/EG vom 16.12.2008.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 11 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

Anhang I

Anzuwendende Grundsätze für Organisationen, die eine Bescheinigung bezüglich Instandhaltungsfunktionen beantragen, die von einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle untervergeben wurden

1. Für die Zertifizierung einer Stelle oder Organisation, die eine oder mehrere Instandhaltungsfunktionen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Instandhaltungsentwicklung, Fuhrpark-Instandhaltungsmanagement, Instandhaltungserbringung) oder Teile davon übernehmen, gelten die folgenden Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III:
 - (a) Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III Abschnitt I, angepasst an die Art der Organisation und den Umfang der Dienstleistung;
 - (b) Anforderungen und Bewertungskriterien, die die spezifische Instandhaltungsfunktion oder -funktionen beschreiben.

2. Für die Zertifizierung einer Ausbesserungswerkstätte, die die Instandhaltungserbringungsfunktion übernimmt, gelten die folgenden Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III:
 - (a) die Anforderungen und Bewertungskriterien von Anhang III Abschnitt I, die der spezifischen Tätigkeit der Ausbesserungswerkstätte, die die Instandhaltungserbringungsfunktion ausübt, anzupassen sind;
 - (b) die Verfahren, die die Instandhaltungserbringungsfunktion beschreiben.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 12 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

Anhang II

Kriterien für die Akkreditierung oder Anerkennung der Zertifizierungsstellen, die an der Bewertung und Erteilung von Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen beteiligt sind

1. ORGANISATION

Die Zertifizierungsstelle muss ihre Organisationsstruktur dokumentieren und die Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements und anderer Zertifizierungsmitarbeiter sowie etwaiger Ausschüsse darlegen. Ist die Zertifizierungsstelle ein definierter Teil einer Rechtsperson, muss die Struktur auch die Weisungsbefugnisse und Beziehungen im Verhältnis zu anderen Teilen derselben Rechtsperson umfassen.

2. UNABHÄNGIGKEIT

Die Zertifizierungsstelle muss organisatorisch und funktional in ihrer Entscheidungsfindung von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Haltern, Herstellern und für die Instandhaltung zuständigen Stellen unabhängig sein und darf keine ähnlichen Dienste erbringen.

Die Unabhängigkeit des mit den Zertifizierungsprüfungen beauftragten Personals muss gewährleistet sein. Die Vergütung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

3. KOMPETENZ

Die Zertifizierungsstelle und das von ihr eingesetzte Personal müssen über die erforderlichen beruflichen Kompetenzen verfügen, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation der Instandhaltung von Güterwagen und der entsprechenden Instandhaltungssysteme.

Die Zertifizierungsstelle muss folgendes nachweisen:

- (a) solide Erfahrung in der Bewertung von Managementsystemen;
- (b) Kenntnis der anwendbaren Anforderungen der Rechtsvorschriften.

Das für die Überwachung von für die Instandhaltung zuständigen Stellen zusammengestellte Team muss über Erfahrung in den einschlägigen Bereichen verfügen und insbesondere folgendes nachweisen:

- (a) entsprechende Kenntnis und Verständnis der anwendbaren
 COTIF-Bestimmungen und sonstiger auf europäischen Rechtsvorschriften;
 ECM und Stellen die weitere (in Kapitel 4
 der ATMF-Anlage A aufgelistete) Instand-
 haltungsfunktionen wahrnehmen anwendba-
 re Rechtsvorschriften;
- (b) einschlägige technische Kompetenz;
- (c) mindestens drei Jahre einschlägige Erfahrung in der Instandhaltung allgemein;
- (d) ausreichende Erfahrung in der Instandhaltung von Güterwagen oder mindestens in der Instandhaltung in gleichwertigen Industriesektoren.

4. UNPARTEILICHKEIT

Die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle sind auf der Grundlage objektiver, von der Zertifizierungsstelle erlangter Nachweise der Konformität oder Nichtkonformität zu treffen und dürfen keiner Beeinflussung durch andere Interessen oder andere Parteien unterliegen.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 13 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN	Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

5. VERANTWORTUNG

Die Zertifizierungsstelle ist nicht verantwortlich für die Gewährleistung der fortdauernden Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen.

Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für die Bewertung ausreichender objektiver Nachweise, auf die sich eine Zertifizierungsentscheidung gründet.

6. OFFENHEIT

Die Zertifizierungsstelle ermöglicht den öffentlichen Zugang zu oder die Offenlegung von angemessenen und zeitnahen Informationen über ihr Auditverfahren und Zertifizierungsverfahren. Sie stellt auch Informationen über den Zertifizierungsstatus (einschließlich Erteilung, Verlängerung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Aussetzung, Einschränkung des Geltungsberichts oder Widerruf der Zertifizierung) jeder Organisation bereit, um Vertrauen in die Integrität und Glaubwürdigkeit der Zertifizierung zu entwickeln. Offenheit bedeutet als Grundsatz den Zugang zu geeigneten Informationen oder deren Offenlegung.

7. VERTRAULICHKEIT

Um privilegierten Zugang zu Informationen zu erhalten, die die Zertifizierungsstelle für die angemessene Bewertung der Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen benötigt, behandelt die Zertifizierungsstelle alle einen Kunden betreffenden geschäftlichen Informationen als vertraulich.

8. BESCHWERDEBEARBEITUNG

Die Zertifizierungsstelle richtet ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen und andere mit der Zertifizierung zusammenhängende Tätigkeiten ein.

9. HAFTUNG UND FINANZIERUNG

Die Zertifizierungsstelle muss in der Lage sein nachzuweisen, dass sie die sich aus ihren Zertifizierungstätigkeiten ergebenden Risiken bewertet hat und angemessene Vorkehrungen (einschließlich Versicherungsdeckung oder Bildung von Rücklagen) getroffen hat, um Verbindlichkeiten abzudecken, die sich aus ihrer Tätigkeit in jedem ihrer Tätigkeitsbereiche und den geografischen Bereichen, in denen sie tätig ist, ergeben.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 14 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

Anhang III

Anforderungen und Bewertungskriterien für Organisationen, die eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung oder eine Bescheinigung bezüglich von einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle untervergebener Instandhaltungsfunktionen beantragen

I. Anforderungen und Bewertungskriterien bezüglich der Managementfunktion

1. Führungsaufgabe — Engagement bezüglich Entwicklung und Umsetzung des Instandhaltungssystems der Organisation und der ständigen Steigerung der Wirksamkeit dieses Systems

Die Organisation muss über Verfahren für Folgendes verfügen:

- (a) Aufstellung einer Instandhaltungspolitik, die der Art der Organisation und dem Umfang der Dienstleistung angemessen ist und vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung oder dessen Vertreter genehmigt wurde
- (b) Gewährleistung der Aufstellung von Sicherheitszielen, die mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Art, Umfang und einschlägigen Risiken der Organisation in Einklang stehen;
- (c) Bewertung der sicherheitsbezogenen Leistung insgesamt bezogen auf die Sicherheitsziele des Unternehmens;
- (d) Entwicklung von Plänen und Verfahren zur Erreichung der Sicherheitsziele;
- (e) Gewährleistung der Verfügbarkeit der zur Durchführung aller Verfahren für die Einhaltung der Anforderungen dieses Anhangs erforderlichen Mittel;
- (f) Ermittlung und Management der Auswirkungen anderer Managementtätigkeiten auf das Instandhaltungssystem;
- (g) Gewährleistung, dass das oberste Management die Ergebnisse der Leistungsüberwachung und der Audits kennt und die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Änderungen des Instandhaltungssystems trägt;
- (h) Gewährleistung, dass das Personal und dessen Vertreter bei der Festlegung, Entwicklung, Überwachung und Überprüfung der Sicherheitsaspekte aller hiermit verbundenen Verfahren, an denen Personal beteiligt sein kann, angemessen vertreten sind und konsultiert werden.

2. Risikobewertung — ein strukturierter Ansatz zur Bewertung von Risiken, die mit der Instandhaltung von Güterwagen verbunden sind, einschließlich Risiken, die sich unmittelbar aus betrieblichen Verfahren und der Tätigkeit anderer Organisationen oder Personen ergeben, sowie zur Ermittlung der geeigneten Verfahren zur Risikobeherrschung

2.1 Die Organisation muss über Verfahren für Folgendes verfügen:

- (a) Analyse der Risiken, die für den Umfang der von der Organisation durchgeführten Tätigkeit von Belang sind, einschließlich der Risiken, die sich aus Mängeln und nichtkonformer Bauweise oder Fehlfunktionen während der Lebensdauer ergeben;
- (b) Bewertung der in Buchstabe a genannten Risiken;
- (c) Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung.

2.2 Die Organisation muss über Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit Haltern, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern oder

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 15 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN	Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

anderen Beteiligten zu erkennen und sich entsprechend zu engagieren.

- 2.3 Die Organisation muss über Verfahren zur Risikobewertung verfügen, um Änderungen bei Ausrüstung, Verfahren, Organisation, Personal oder Schnittstellen gemäß ETV GEN-G über die gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM) für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (RA) anwenden zu können. gemäß Verordnung (EG) Nr. 352/2009⁸ der Kommission anwenden zu können.
- 2.4 Bei der Risikobewertung muss die Organisation über Verfahren zur Berücksichtigung der Notwendigkeit verfügen, eine angemessene Arbeitsumgebung festzulegen, bereitzustellen und aufrecht zu erhalten, die den Rechtsvorschriften des geltenden nationalen und internationalen Rechts entspricht. der Europäischen Union und den nationalen Rechtsvorschriften entspricht, insbesondere der Richtlinie 89/391/EWG des Rates⁹.
3. Überwachung — *ein strukturierter Ansatz, der gewährleistet, dass Maßnahmen zur Risikobeherrschung getroffen sind, ordnungsgemäß funktionieren und die Ziele der Organisation mit ihnen erreicht werden*
- 3.1 Die Organisation muss über ein Verfahren für die regelmäßige Erfassung, Überwachung und Auswertung einschlägiger Sicherheitsdaten verfügen, unter anderem zu
- (a) der Leistung einschlägiger Verfahren;
 - (b) den Ergebnissen von Prozessen (einschließlich aller untervergebenen Dienstleistungen und zugekauften Erzeugnisse);
 - (c) der Wirksamkeit der Vorkehrungen zur Risikobeherrschung;
 - (d) Informationen zu Erfahrungen, Fehlfunktionen, Mängeln und Instandsetzungen, die sich aus dem alltäglichen Betrieb und der Instandhaltung ergeben.
- 3.2 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und andere gefährliche Vorkommnisse gemeldet, aufgezeichnet, untersucht und ausgewertet werden.
- 3.3 Für die periodische Überprüfung aller Verfahren muss die Organisation über ein internes Auditsystem verfügen, das unabhängig und unparteilich ist und auf transparente Art gehandhabt wird. Dieses System muss Verfahren für Folgendes umfassen:
- (a) Entwicklung eines internen Auditplans, der abhängig von den Ergebnissen vorheriger Audits und der Leistungsüberwachung überarbeitet werden kann;
 - (b) Analyse und Evaluierung der Auditergebnisse;
 - (c) Ausarbeitung von Vorschlägen für spezifische Abhilfemaßnahmen und deren Durchführung;
 - (d) Überprüfung der Wirksamkeit vorheriger Maßnahmen.
4. Ständige Verbesserung — *ein strukturierter Ansatz für die Auswertung der durch regelmäßige Überwachung, Audits oder aus anderen einschlägigen Quellen gewonnenen Informationen und Verwendung der Ergebnisse, um daraus zu lernen und vorbeugende Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Sicherheitsniveaus zu treffen*

⁸ ABI. L 108 vom 29.4.2009, S. 4.

⁹ ABI. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 16 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

Die Organisation muss über Verfahren verfügen, die Folgendes gewährleisten:

- (a) festgestellte Mängel werden abgestellt;
- (b) neue Sicherheitsentwicklungen werden umgesetzt;
- (c) die Ergebnisse interner Audits werden für Verbesserungen im System verwendet;
- (d) vorbeugende Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen werden erforderlichenfalls umgesetzt, um die Einhaltung von Standards und anderen Anforderungen durch das Eisenbahnsystem während der Lebensdauer von Ausrüstungen und Betriebsverfahren sicherzustellen;
- (e) einschlägige Informationen bezüglich der Untersuchung und Ursachen von Unfällen, Störungen, Beinaheunfällen und anderen gefährlichen Vorkommnissen werden verwendet, um daraus zu lernen und nötigenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus zu treffen;
- (f) einschlägige Empfehlungen der nationalen Sicherheitsbehörde, der nationalen Untersuchungsstelle und Untersuchungen der Branche oder interner Untersuchungen werden evaluiert und gegebenenfalls umgesetzt;
- (g) einschlägige Berichte/Informationen von Eisenbahnunternehmen/Infrastrukturbetreibern und Haltern oder aus anderen einschlägigen Quellen werden herangezogen und berücksichtigt.

5. *Struktur und Verantwortlichkeiten — ein strukturierter Ansatz zur Festlegung der Verantwortlichkeiten von Einzelpersonen und Teams für die gesicherte Erreichung der Sicherheitsziele der Organisation*

5.1 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen für alle einschlägigen Verfahren in der gesamten Organisation Verantwortlichkeiten zugewiesen werden.

5.2 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen sicherheitsbezogene Verantwortungsbereiche und die Verteilung der Verantwortlichkeiten auf bestimmte damit verbundene Funktionen sowie deren Schnittstellen eindeutig festgelegt werden. Dazu gehören die oben genannten Verfahren zwischen der Organisation und den Haltern und gegebenenfalls Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern.

5.3 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass Personal mit übertragenen Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation über die Autorität, Kompetenz und die notwendigen Ressourcen verfügt, um seiner Funktion nachzukommen. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sollten kohärent und mit der gegebenen Rolle vereinbar sein und die Übertragung muss schriftlich erfolgen.


5.4 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen die Koordinierung von Tätigkeiten gewährleistet wird, die mit den einschlägigen Verfahren in der gesamten Organisation im Zusammenhang stehen.

5.5 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, um Personal, das mit Aufgaben des Sicherheitsmanagements betraut ist, zur Verantwortung zu ziehen.

6. *Kompetenzmanagement — ein strukturierter Ansatz, der gewährleistet, dass das Personal über die erforderliche Kompetenz verfügt, um die Ziele der Organisation unter allen Umständen sicher, wirksam und effizient zu erreichen.*

6.1 Die Organisation muss ein Kompetenzmanagementsystem einrichten, das Folgendes vorsieht:

- (a) Bestimmung der Posten, die für die Durchführung aller Prozesse innerhalb des Systems verantwortlich sind, welche für die Erfüllung der Anforderungen dieses Anhangs erforderlich sind;

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 17 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

- (b) Bestimmung der Posten, die Sicherheitsaufgaben beinhalten;
- (c) Zuweisung des Personals mit den entsprechenden Kompetenzen zu entsprechenden Aufgaben.

6.2 Innerhalb des Kompetenzmanagementsystems der Organisation müssen Verfahren für das Management der Kompetenz des Personals vorhanden sein, die mindestens Folgendes umfassen:

- (a) Ermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung, die für sicherheitsrelevante Aufgaben entsprechend der jeweiligen Verantwortlichkeiten erforderlich sind;
- (b) Auswahlkriterien, einschließlich Anforderungen an Mindestausbildungsniveau, geistige und körperliche Eignung;
- (c) Erstausbildung und Qualifizierung oder Zertifizierung der erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten;
- (d) Gewährleistung, dass sich alle Angehörigen des Personals der Relevanz und Bedeutung ihrer Tätigkeiten sowie ihres Beitrags zur Erreichung der Sicherheitsziele bewusst sind;
- (e) fortlaufende Schulung und regelmäßige Aktualisierung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten;
- (f) gegebenenfalls regelmäßige Überprüfung der Kompetenz und der geistigen und körperlichen Eignung;
- (g) gegebenenfalls besondere Maßnahmen bei Unfällen/Störungen oder längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz.

7. Information — *ein strukturierter Ansatz, der gewährleistet, dass wichtige Informationen denjenigen zur Verfügung stehen, die auf allen Ebenen der Organisation Beurteilungen vornehmen und Entscheidungen treffen*

7.1 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen Berichtswege festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass innerhalb der Stelle selbst und in ihren Transaktionen mit anderen Akteuren einschließlich Infrastrukturbetreibern, Eisenbahnunternehmen und Haltern auf prompte und eindeutige Weise Informationen über alle einschlägigen Prozesse ordnungsgemäß ausgetauscht und der Person vorgelegt werden, die die richtige Funktion sowohl innerhalb ihrer eigenen Organisation als auch in anderen Organisation ausübt.

7.2 Um einen angemessenen Informationsaustausch zu gewährleisten, muss die Organisation über Verfahren verfügen

- (a) für die Entgegennahme und Verarbeitung spezifischer Informationen;
- (b) für die Auffindung, Erzeugung und Verbreitung spezifischer Informationen;
- (c) für die Bereitstellung zuverlässiger und aktueller Informationen.

7.3 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass wichtige betriebliche Informationen

- (a) relevant und gültig sind;
- (b) korrekt sind;
- (c) vollständig sind;
- (d) entsprechend aktualisiert werden;
- (e) kontrolliert werden;
- (f) konsistent und leicht verständlich sind (einschließlich der verwendeten Sprache);

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 18 von 29	
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN	Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

- (g) dem Personal vor Anwendung bekannt gemacht werden;
- (h) dem Personal leicht zugänglich sind und gegebenenfalls in Kopie ausgehändigt werden.

7.4 Die unter den Nummern 7.1, 7.2 und 7.3 genannten Anforderungen gelten insbesondere für die folgenden betrieblichen Informationen:

- (a) Prüfung der Korrektheit und Vollständigkeit der nationalen Einstellungsregister hinsichtlich der Identifikation (einschließlich der entsprechenden Mittel) und der Registrierung der Güterwagen, die von der Organisation instand gehalten werden;
- (b) Instandhaltungsunterlagen;
- (c) Informationen über die Unterstützung, die Haltern und gegebenenfalls anderen Beteiligten, einschließlich Eisenbahnunternehmen/Infrastrukturbetreibern, geleistet wird;
- (d) Informationen zur Qualifikation des Personals und anschließende Aufsicht bei der Instandhaltungsentwicklung;
- (e) Informationen zum Betrieb (einschließlich Lauleistung, Art und Umfang der Tätigkeiten, Störungen/Unfälle) und Anfragen von Eisenbahnunternehmen, Haltern und Infrastrukturbetreibern;
- (f) Aufzeichnungen über durchgeführte Instandhaltungsarbeiten einschließlich Informationen zu Mängeln, die bei Inspektionen festgestellt wurden, und Abhilfemaßnahmen der Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber, wie Inspektionen und Überwachungstätigkeiten vor Abfahrt des Zuges oder auf der Strecke;
- (g) Betriebsfreigabe und Wiederinbetriebnahme;
- (h) Instandhaltungsaufträge;
- (i) technische Informationen, die den Eisenbahnunternehmen/Infrastrukturbetreibern und Haltern bereitgestellt werden und Instandhaltungsanweisungen umfassen;
- (j) dringende Informationen bezüglich Situationen, in denen der sichere Betriebszustand beeinträchtigt ist, die folgendes umfassen können:
 - (i) die Auferlegung von Nutzungsbeschränkungen oder spezifischen Betriebsbedingungen für die von der Organisation instand gehaltenen Güterwagen oder andere Fahrzeuge derselben Baureihe, auch wenn diese von anderen für die Instandhaltung zuständigen Stellen instand gehalten werden, wobei diese Informationen auch an alle Beteiligten weitergegeben werden sollten;
 - (ii) dringende Informationen zu sicherheitsbezogenen Aspekten, die bei der Instandhaltung festgestellt wurden, etwa Mängel einer Komponente, die bei mehreren Mustern oder Baureihen von Fahrzeugen Verwendung findet;
- (k) alle relevanten Informationen/Daten, die zur Erstellung des jährlichen Instandhaltungsberichts an die Zertifizierungsstelle und die betreffenden Kunden (einschließlich der Halter) zu erfassen sind, wobei dieser Bericht auf Anfrage auch nationalen Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen ist.

8. Dokumentation — *ein strukturierter Ansatz, der die Nachverfolgbarkeit aller einschlägigen Informationen gewährleistet*

8.1 Die Organisation muss über angemessene Verfahren verfügen, mit denen gewährleistet wird, dass alle einschlägigen Verfahren ordnungsgemäß dokumentiert werden.

8.2 Die Organisation muss über angemessene Verfahren für Folgendes verfügen:

- (a) regelmäßige Prüfung und Aktualisierung aller einschlägigen Unterlagen;
- (b) für die Formatierung, Generierung, Verteilung und Kontrolle der Änderungen sämtlicher

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 19 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

einschlägiger Unterlagen;

(c) Entgegennahme, Erfassung und Archivierung aller einschlägigen Unterlagen.

9. Untervergabetätigkeiten — *ein strukturierter Ansatz, der gewährleistet, dass untervergebene Tätigkeiten in geeigneter Weise verwaltet werden, so dass die Ziele der Organisation erreicht werden*

9.1 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, mit denen gewährleistet wird, dass sicherheitsrelevante Produkte und Dienstleistungen ermittelt werden.

9.2 Wird von Auftragnehmern und/oder Lieferanten für sicherheitsrelevante Produkte und Dienstleistungen Gebrauch gemacht, muss die Organisation über Verfahren verfügen, mit denen zum Zeitpunkt der Auswahl überprüft wird, dass

(a) Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten kompetent sind;

(b) Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten über ein Instandhaltungs- und Managementsystem verfügen, das angemessen und dokumentiert ist.

9.3 Die Organisation muss über ein Verfahren zur Festlegung der Anforderungen verfügen, die diese Auftragnehmer und Lieferanten zu erfüllen haben.

9.4 Die Organisation muss über Verfahren verfügen, um zu überwachen, dass Lieferanten und/oder Auftragnehmer sich der Risiken bewusst sind, die von ihnen für den Betrieb der Organisation ausgehen.

9.5 Ist das Instandhaltungs-/Managementsystem eines Auftragnehmers oder Lieferanten zertifiziert, kann das Überwachungsverfahren nach Nummer 3 auf die Ergebnisse der untervergebenen Betriebstätigkeiten, die in Nummer 3.1 Buchstabe b genannt sind, beschränkt werden.

9.6 Mindestens die Grundsätze der folgenden Prozesse müssen eindeutig festgelegt, bekannt gemacht und im Vertrag zwischen den Vertragsparteien zugewiesen werden:

(a) Verantwortlichkeiten und Aufgaben bezüglich Fragen der Eisenbahnsicherheit;

(b) Pflichten bezüglich der Übermittlung einschlägiger Informationen zwischen beiden Parteien;

(c) Nachverfolgbarkeit sicherheitsrelevanter Unterlagen.

II. Anforderungen und Bewertungskriterien für die Instandhaltungsentwicklungsfunktion

1. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, um alle Instandhaltungstätigkeiten, die die Sicherheit und sicherheitskritische Komponenten betreffen, zu ermitteln und zu verwalten.


2. Die Organisation muss über Verfahren verfügen, um die Konformität mit den grundlegenden Interoperabilitätsanforderungen, einschließlich Aktualisierungen während der Lebensdauer, zu gewährleisten durch

(a) Gewährleistung der Einhaltung der Spezifikationen bezüglich der Interoperabilitäts-Eckwerte, die in den einschlägigen

Einheitlichen Technischen Vorschriften | technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) angegeben sind;

(b) Überprüfung in allen Fällen, dass die Instandhaltungsunterlagen mit

dem Betriebszertifikat, dem ETV- | der Inbetriebnahmegenehmigung
Überprüfungszertifikat, den Konformitätser- | (einschließlich etwaiger Anforderun-

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 20 von 29	
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN	Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

klärungen mit den ETV (falls vorhanden), den Überprüfungserklärungen (falls vorhanden) und

den technischen Unterlagen konsistent sind;

- (c) Verwaltung etwaiger im Rahmen der Instandhaltung vorgenommener Ersetzungen (siehe Definition in Artikel 2 Punkt c) ATMF in Übereinstimmung mit den

ATMF, den entsprechenden ETV und allen anwendbaren Anforderungen im Betriebszertifikat, einschließlich Technisches und Instandhaltungsdossier;

- (d) Ermittlung der Notwendigkeit einer Risikobewertung hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der betreffenden Ersetzung auf die Sicherheit des Eisenbahnsystems;
- (e) Verwaltung der Konfiguration aller technischen Änderungen, die die Systemintegrität des Fahrzeugs betreffen.

3. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen für Auslegung und Unterstützung bei der Durchführung von Instandhaltungseinrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeugen, die für die Instandhaltungserbringung speziell entwickelt wurden und erforderlich sind. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, mit dem geprüft wird, dass diese Einrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeuge gemäß Instandhaltungsplan und in Übereinstimmung mit ihren Instandhaltungsanforderungen verwendet, gelagert und instand gehalten werden.

4. Bei Inbetriebnahme von Güterwagen muss die Organisation über Verfahren verfügen

- (a) zur Einholung der ursprünglichen Dokumentation und Sammlung ausreichender Informationen zum geplanten Betrieb;
- (b) zur Auswertung der ursprünglichen Dokumentation und Bereitstellung der ersten¹¹ Instandhaltungsakte, auch unter Berücksichtigung der in etwaigen damit zusammenhängenden Garantien enthaltenen Verpflichtungen;
- (c) zur Gewährleistung, dass die Umsetzung der ersten Instandhaltungsakte korrekt erfolgt.

5. Um die Instandhaltungsakte während der Lebensdauer eines Güterwagens auf dem aktuellen Stand zu halten, muss die Organisation über Verfahren verfügen

- (a) zur Erfassung zumindest der einschlägigen Informationen bezüglich
- (i) Art und Umfang des tatsächlich durchgeführten Betriebs, einschließlich betrieblicher Störungen, die die Sicherheitsintegrität der Güterwagen beeinträchtigen können;
- (ii) Art und Umfang des geplanten Betriebs;
- (iii) der tatsächlich durchgeführten Instandhaltung;
- (b) zur Bestimmung der Notwendigkeit von Aktualisierungen unter Berücksichtigung der Grenzwerte für die Interoperabilität;
- (c) zur Vorlage von Vorschlägen für Aktualisierungen und zur Genehmigung¹² von Änderungen und deren Umsetzung im Hinblick auf eine Entscheidung auf der Grundlage eindeutiger Kriterien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung;
- (d) zur Gewährleistung, dass Änderungen korrekt umgesetzt werden.

¹⁰ Amtsblatt der EU L 191, 18.7.2008, S. 1.

¹¹ Gemäss ATMF Artikel 11 § 2 b) und § 3 a) ist die erste Instandhaltungsakte dem Bauartzertifikat und dem Betriebszertifikat als Teil des technischen Verzeichnisses beigefügt.

¹² Siehe auch ATMF Artikel 10, § 11, der gegebenenfalls anzuwenden wäre.

Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

gen der nationalen Sicherheitsbehörden), den Erklärungen der TSI-Konformität, den Überprüfungserklärungen und

Bestimmungen der Richtlinie 2008/57/EG¹⁰ und der einschlägigen TSI;

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 21 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

6. Bei der Anwendung des Kompetenzmanagementprozesses auf die Instandhaltungsentwicklungsfunktion müssen mindestens die folgenden die Sicherheit betreffenden Tätigkeiten berücksichtigt werden:
 - (a) Bewertung der Auswirkungen von Änderungen auf die Instandhaltungsakte und vorgeschlagene Ersetzungen im Verlauf der Instandhaltung;
 - (b) technische Disziplinen, die für die Verwaltung der Erstellung und der Änderungen der Instandhaltungsakte und für die Entwicklung, Zertifizierung, Validierung und Genehmigung von Ersetzungen im Verlauf der Instandhaltung erforderlich sind;
 - (c) Fügetechniken (einschließlich Schweißen und Kleben), Bremssysteme, Radsätze und Zugvorrichtungen, zerstörungsfreie Prüfverfahren und Instandhaltungstätigkeiten bei spezifischen Güterwagenkomponenten für den Transport gefährlicher Güter wie Tanks und Ventile.

7. Bei Anwendung des Dokumentationsprozesses auf die Instandhaltungsentwicklungsfunktion muss mindestens die Nachverfolgbarkeit der folgenden Elemente gewährleistet werden:
 - (a) Unterlagen bezüglich der Entwicklung, Bewertung, Validierung und Genehmigung einer im Verlauf der Instandhaltung vorgenommenen Ersetzung;
 - (b) Fahrzeugkonfiguration, einschließlich aber nicht beschränkt auf sicherheitsrelevante Komponenten;
 - (c) Aufzeichnungen zur durchgeführten Instandhaltung;
 - (d) Ergebnisse von Untersuchungen über die Auswertung von Erfahrungen;
 - (e) alle aufeinander folgenden Fassungen der Instandhaltungsakte einschließlich der Risikobewertung;
 - (f) Berichte zur Kompetenz und Beaufsichtigung der Instandhaltungserbringung und des Fuhrpark-Instandhaltungsmanagements;
 - (g) technische Informationen, die zur Unterstützung der Halter, Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber bereitzustellen sind.

III. Anforderungen und Bewertungskriterien für die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion

1. Die Organisation muss über ein Verfahren zur Prüfung der Kompetenz, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der für die Instandhaltungserbringung verantwortlichen Stelle verfügen, bevor Instandhaltungsaufträge erteilt werden. Dies erfordert eine ordnungsgemäße Qualifikation der Ausbesserungswerkstätten, über die Anforderungen hinsichtlich der technischen Kompetenzen in der Instandhaltungserbringungsfunktion zu entscheiden.
2. Die Organisation muss über ein Verfahren für die Zusammensetzung des Arbeitspakets und die Erteilung und Freigabe des Instandhaltungsauftrags verfügen.
3. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, Güterwagen rechtzeitig zur Instandhaltung zu schicken.
4. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, die Aussetzung von Güterwagen aus dem Betrieb für die Instandhaltung oder bei Feststellung von Defekten zu verwalten.
5. Die Organisation muss über ein Verfahren verfügen, die notwendigen Kontrollmaßnahmen bezüglich der erbrachten Instandhaltung und der Betriebsfreigabe der Güterwagen festzulegen.
6. Die Organisation muss über ein Verfahren für die Ausstellung der Wiederinbetriebnahmebescheinigung unter Berücksichtigung der Betriebsfreigabeunterlagen verfügen.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 22 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

7. Bei Anwendung des Kompetenzmanagementprozesses auf die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion muss mindestens die Wiederinbetriebnahme berücksichtigt werden.
8. Bei Anwendung des Informationsprozesses auf die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion müssen mindestens die folgenden Elemente für die Instandhaltungserbringungsfunktion bereitgestellt werden:
 - (a) anwendbare Vorschriften und technische Spezifikationen;
 - (b) der Instandhaltungsplan für jeden Güterwagen;
 - (c) eine Liste der Ersatzteile, einschließlich einer ausreichend detaillierten technischen Beschreibung aller Teile, um einen gleichartigen Ersatz mit derselben Garantie zu ermöglichen;
 - (d) eine Liste der Materialien, einschließlich einer ausreichend detaillierten Beschreibung ihrer Verwendung und der erforderlichen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen;
 - (e) eine Akte mit Festlegungen der Spezifikation für Tätigkeiten, die die Sicherheit betreffen, und mit Angaben zu Interventionen und Nutzungseinschränkungen für Komponenten;
 - (f) eine Liste der Komponenten oder Systeme, die rechtlichen Anforderungen unterliegen, und eine Liste dieser Anforderungen (einschließlich Bremsflüssigkeitsbehälter und Tanks für den Transport gefährlicher Güter);
 - (g) alle zusätzlichen einschlägigen Informationen mit Sicherheitsbezug gemäß der von der Organisation durchgeführten Risikobewertung.
9. Bei Anwendung des Informationsprozesses auf die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion muss den Beteiligten mindestens die Wiederinbetriebnahme einschließlich für die Nutzer (Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber) relevanter Nutzungsbeschränkungen mitgeteilt werden.
10. Bei Anwendung des Dokumentationsprozesses auf die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion müssen mindestens die folgenden Elemente aufgezeichnet werden:
 - (a) Instandhaltungsaufträge;
 - (b) Wiederinbetriebnahme einschließlich für Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber relevanter Nutzungsbeschränkungen.

IV. Anforderungen und Bewertungskriterien für die Instandhaltungserbringungsfunktion

1. Die Organisation muss über Verfahren für Folgendes verfügen:
 - (a) Prüfung der Vollständigkeit und Angemessenheit der Informationen, die von der Fuhrpark-Instandhaltungsmanagementfunktion bezüglich der in Auftrag gegebenen Tätigkeiten geliefert werden;
 - (b) Kontrolle der Nutzung der vorgeschriebenen einschlägigen Instandhaltungsunterlagen und anderer Standards, die für die Erbringung der Instandhaltungsdienstleistungen gemäß den Instandhaltungsaufträgen anzuwenden sind;
 - (c) Gewährleistung, dass alle einschlägigen Instandhaltungsspezifikationen in den Instandhaltungsaufträgen dem gesamten beteiligten Personal zugänglich sind (z. B. als Bestandteil der internen Arbeitsanweisungen);
 - (d) Gewährleistung, dass alle einschlägigen Instandhaltungsspezifikationen gemäß den anwendbaren Vorschriften und spezifizierten Standards, die in den Instandhaltungsaufträgen angegeben sind, dem gesamten beteiligten Personal zugänglich sind (z. B. als Bestandteil der internen Arbeitsanweisungen);

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 23 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

2. Die Organisation muss über Verfahren verfügen, die Folgendes gewährleisten:
 - (a) Komponenten (einschließlich Ersatzteile) und Materialien werden gemäß den Instandhaltungsaufträgen und Unterlagen der Lieferanten verwendet;
 - (b) Komponenten und Materialien werden so gelagert, gehandhabt und transportiert, dass Verschleiß und Schäden vermieden werden, und wie in den Instandhaltungsaufträgen und Unterlagen der Lieferanten angegeben;
 - (c) alle Komponenten und Materialien, einschließlich der vom Kunden bereitgestellten, erfüllen die einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften sowie die Anforderungen der einschlägigen Instandhaltungsaufträge.
3. Die Organisation muss für die Ermittlung, Identifikation, Bereitstellung, Dokumentation und Verfügbarhaltung geeigneter und angemessener Einrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeuge, die ihr die Erbringung der Instandhaltungsdienstleistungen gemäß den Instandhaltungsaufträgen und anderen anwendbaren Spezifikationen ermöglichen, über Verfahren verfügen, die Folgendes gewährleisten:
 - (a) die sichere Erbringung der Instandhaltung, einschließlich der Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes des Instandhaltungspersonals,
 - (b) Ergonomie und Gesundheitsschutz, einschließlich der Schnittstellen zwischen Nutzern und informationstechnischen Systemen oder Diagnoseausrüstungen.
4. Wo dies zur Gewährleistung der Gültigkeit von Ergebnissen erforderlich ist, muss die Organisation über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass ihre Messausrüstung
 - (a) in bestimmten Abständen oder vor der Verwendung gemäß internationalen, nationalen oder branchenbezogenen Messnormen kalibriert oder verifiziert wird; bestehen keine entsprechenden Normen, muss die für die Kalibrierung oder Verifizierung verwendete Grundlage verzeichnet werden;
 - (b) gegebenenfalls justiert oder neu justiert wird;
 - (c) mit ihrer Identifikation aufgeführt wird, um den Kalibrierstatus feststellen zu können;
 - (d) vor Justierungen geschützt wird, die zu einem ungültigen Messergebnis führen würden;
 - (e) bei Handhabung, Instandhaltung und Lagerung vor Beschädigung und Verschlechterung geschützt wird.
5. Die Organisation muss über Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass alle Einrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeuge in Übereinstimmung mit dokumentierten Verfahren ordnungsgemäß verwendet, kalibriert, erhalten und instand gehalten werden.
6. Die Organisation muss über Verfahren verfügen für die Prüfung, dass die durchgeführten Instandhaltungsarbeiten den Instandhaltungsaufträgen entsprechen, und für die Ausstellung der Betriebsfreigabebescheinigung mit etwaigen Nutzungseinschränkungen.
7. Bei der Anwendung des Risikobewertungsprozesses (insbesondere Abschnitt I Nummer 2.4) auf die Instandhaltungserbringungsfunktion umfasst die Arbeitsumgebung nicht nur die Werkstätten, in denen die Instandhaltung vorgenommen wird, sondern auch die Gleise außerhalb der Werkstattgebäude und alle Orte, an denen Instandhaltungstätigkeiten durchgeführt werden.
8. Bei der Anwendung des Kompetenzmanagementprozesses auf die Instandhaltungserbringungsfunktion müssen mindestens die folgenden die Sicherheit betreffenden Tätigkeiten berücksichtigt werden:
 - (a) Fügetechniken (einschließlich Schweißen und Kleben);
 - (b) zerstörungsfreie Prüfung;

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 24 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU Vorschriften¹

EU Ref.²

- (c) abschließende Fahrzeugprüfung und Betriebsfreigabe;
 - (d) Instandhaltungstätigkeiten an Bremssystemen, Radsätzen und Zugvorrichtungen und Instandhaltungstätigkeiten bei spezifischen Güterwagenkomponenten für den Transport gefährlicher Güter wie Tanks und Ventile;
 - (e) sonstige angegebene sicherheitsrelevante Sonderbereiche.
9. Bei Anwendung des Informationsprozesses auf die Instandhaltungserbringungsfunktion müssen mindestens die folgenden Elemente für die Fuhrpark-Instandhaltungsmanagement- und Instandhaltungsentwicklungsfunktion bereitgestellt werden:
- (a) gemäß Instandhaltungsaufträgen durchgeführte Arbeiten;
 - (b) mögliche Fehler oder Mängel bezüglich der Sicherheit, die von der Organisation festgestellt wurden;
 - (c) Betriebsfreigabe.
10. Bei Anwendung des Dokumentationsprozesses auf die Instandhaltungserbringungsfunktion müssen mindestens die folgenden Elemente aufgezeichnet werden:
- (a) eindeutige Angabe aller Einrichtungen, Ausrüstungen und Werkzeuge, die mit sicherheitsrelevanten Aktivitäten zusammenhängen;
 - (b) alle durchgeführten Instandhaltungsarbeiten, einschließlich des eingesetzten Personals und der verwendeten Werkzeuge, Ausrüstungen, Ersatzteile und Materialien und unter Berücksichtigung
 - (i) der einschlägigen nationalen Bestimmungen des Niederlassungslandes der Organisation;
 - (ii) der Anforderungen in den Instandhaltungsaufträgen, einschließlich der Anforderungen bezüglich Aufzeichnungen;
 - (iii) der abschließenden Prüfung und Entscheidung über die Betriebsfreigabe;
 - (c) die Kontrollmaßnahmen gemäß Anforderungen der Instandhaltungsaufträge und der Betriebsfreigabe;
 - (d) die Ergebnisse der Kalibrierung und Verifizierung, wobei bei Verwendung von Computer-Software zur Überwachung und Messung bestimmter Anforderungen die Eignung der Software für den beabsichtigten Einsatz vor Erstverwendung bestätigt sein und nötigenfalls erneut bestätigt werden muss;
 - (e) die Gültigkeit vorheriger Messergebnisse, falls festgestellt wird, dass ein Messinstrument nicht den Anforderungen entspricht.

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 25 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN Datum: 15.09.2011

ANNEX IV



ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER INSTANDHALTUNGSSTELLEN-BESCHEINIGUNG

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis der Zulassung des Instandhaltungssystems einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle gemäß der ATMF, Artikel 15 und Anlage A.

Richtlinie 2004/49/EG und der Verordnung (EU) Nr. 445/2011.

ANGABEN ZUR ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

- 1.1 Organisation, an die sich der Antrag richtet _____
- 1.2 Aktenzeichen der Zertifizierungsstelle _____
- 1.3 Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land) _____

ANGABEN ZUM ANTRAGSSTELLER

- 2.1 Eingetragene Name _____
- 2.2 Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land) _____
- 2.3 Telefonnummer _____ 2.4 Telefaxnummer _____
- 2.5 E-Mail Adresse _____ 2.6 Internetseite _____
- 2.7 Eingetragene Nummer des Unternehmens _____ 2.8 Umsatzsteuer Id-Nummer _____
- 2.9 Sonstige Angaben _____

ANGABEN ZUM ANSPRECHSPARTNER


- 3.1 Nachname, Vorname _____
- 3.2 Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land) _____
- 3.3 Telefonnummer _____ 3.4 Fax Nummer _____
- 3.5 E-Mail Adresse _____

ANGABEN ZUM ANTRAG

Aktenzeichen des Antragsstellers

Beantragt wird eine

- 4.1 neue Bescheinigung 4.2 aktualisierte Bescheinigung
- 4.3 erneuerte Bescheinigung

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 26 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN

ANGABEN ZUM BETRIEB

Art des Unternehmens
 5.1 EVU/IB 5.2 Halter
 5.3 andere Bitte angeben: _____

Umfang der Tätigkeiten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle

5.4 Umfasst Tankwagen für gefährliche Güter: JA/NEIN
 Umfasst andre Wagen speziell für den Transport gefährlicher Güter: JA/NEIN

Betriebsfunktionen der für die Instandhaltung zuständigen Stelle

	eigene	teilweise	vollständig
5.5 Instandhaltungsentwicklung	5.4.1 <input type="checkbox"/>	5.4.2 <input type="checkbox"/>	5.4.3 <input type="checkbox"/>
5.6 Fuhrpark-Instandhaltungsmanagement	5.5.1 <input type="checkbox"/>	5.5.2 <input type="checkbox"/>	5.5.3 <input type="checkbox"/>
5.7 Maintenance Delivery	5.6.1 <input type="checkbox"/>	5.6.2 <input type="checkbox"/>	5.6.3 <input type="checkbox"/>

EINGEREICHTE DOKUMENTE

6.1 Dokumentation des Instandhaltungssystems
 6.2 Sonstige Bitte angeben: _____

UNTERSCHRIFTEN

Antragssteller

(Vorname und Nachname)

Datum _____

Unterschrift _____

Zertifizierungsstelle

Internes Aktenzeichen

Datum des Antragseingang _____

Datum _____

Unterschrift _____

WIRD VOM ENPFÄNGER AUSGEFÜLLT

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 27 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN Datum: 15.09.2011



ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER BESCHEINIGUNG FÜR INSTANDHALTUNGSFUNKTIONEN

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis der Zulassung des Instandhaltungssystems in den OTIF-Vertragsstaaten gemäß ATMF Artikel 15 und Anlage A. | der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2004/49/EG und der Verordnung (EU) Nr. 445/2011.

ANGABEN ZUR ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

- 1.1 Organisation, an die sich der Antrag richtet _____
- 1.2 Aktenzeichen der Zertifizierungsstelle _____
- 1.3 Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land) _____

ANGABEN ZUM ANTRAGSSTELLER

- 2.1 Eingetragene Name _____
- 2.2 Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land) _____
- 2.3 Telefonnummer _____ 2.4 Telefaxnummer _____
- 2.5 E-Mail Adresse _____ 2.6 Internetseite _____
- 2.7 Eingetragene Nummer des Unternehmens _____ 2.8 Umsatzsteuer Id-Nummer _____
- 2.9 Sonstige Angaben _____

ANGABEN ZUM ANSPRECHSPARTNER

- 3.1 Nachname, Vorname _____
- 3.2 Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land) _____
- 3.3 Telefonnummer _____ 3.4 Fax Nummer _____
- 3.5 E-Mail Adresse _____

ANGABEN ZUM ANTRAG

Aktenzeichen des Antragsstellers

This application is for a

- 4.1 neue Bescheinigung 4.2 aktualisierte Bescheinigung
- 4.3 erneuerte Bescheinigung

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)		ATMF – Anlage A Seite 28 von 29
	Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011

Annex V



INSTANDHALTUNGSSTELLEN- BESCHEINIGUNG (ECM-ZERTIFIKAT)

zum Nachweis der Zulassung des Instandhaltungssystems einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle in

den OTIF-Vertragsstaaten gemäß ATMF Artikel 15 und Anlage A.

der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2004/49/EG und der Verordnung (EU) Nr. 445/2011.

1. ZERTIFIZIERTE INSTANDHALTUNGSSTELLE (ECM)

Eingetragener Name (einschl. Rechtsform):	
Geschäftliche Bezeichnung oder Kurzform (fakultativ):	
Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land):	
Eingetragene Nummer des Unternehmens:	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

2. ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Eingetragener Name (einschl. Rechtsform):
Vollständige Postanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort, Land):
Aktenzeichen der Zertifizierungsstelle:

3. ANGABEN ZUR BESCHEINIGUNG

Das ist eine	- neue Bescheinigung <input type="checkbox"/>	ECM Kennnummer *:	__/__/____/____
	- erneuerte Bescheinigung <input type="checkbox"/>	ECM Kennnummer der vorherigen Bescheinigung *:	__/__/____/____
	- aktualisierte Bescheinigung <input type="checkbox"/>		
gültig ab:		bis:	
Art des Unternehmens: (Eisenbahnunternehmen, Halter, Instandhaltungserbringer, usw.)			

4. UMFANG DER ECM-TÄTIGKEITEN

Umfasst Tankwagen für gefährliche Güter:	JA/NEIN
Umfasst andre Wagen speziell für den Transport gefährlicher Güter:	JA/NEIN

5. WEITERE ANGABEN

--

Ausstellungsdatum und Gültigkeit:

--

Internes Aktenzeichen

--

Unterschrift

--

Stempel der
Zertifizierungsstelle

--

 OTIF	RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER FÜR DIE INSTANDHALTUNG ZUSTÄNDIGEN STELLEN (ECM)			ATMF – Anlage A Seite 29 von 29
Status: ANGENOMMEN	Fassung: 01	Ref.: A 94-30/4.2011	Original: EN	Datum: 15.09.2011

Bem. *:

Die Struktur der ECM-Kennnummer ist identisch mit der EU-Struktur.

Die Struktur der ECM-Kennnummer ist folgende **XY/ab/cdef/ghij**. Die Kennnummer des Zertifikats beinhaltet die Kennnummer der Zertifizierungsstelle.

‘**XY**’ = Ländercode der Akkreditierungsstelle (die die Zertifizierungsstelle akkreditiert hat) in Übereinstimmung mit Tabelle 1 aus Anlage 2 der OTIF-Regeln zu nationalen Fahrzeugregistern (NVR), (Dokument A 94-20/1.2009).

‘**ab**’ = Dokumententyp (2-stellig). Codes mit 3 als erster Ziffer sind für die Instandhaltung reserviert:

- 31 für ein ECM-Zertifikat
- 32 für die Zertifizierung von Instandhaltungswerkstätten
- 33 für die Zertifizierung separater Instandhaltungsfunktionen

‘**cd**’ = Zähler zur Identifizierung der akkreditierten Zertifizierungsstelle. This code has previously been assigned by the accreditation body. Dieser Kode wurde vormals von der Akkreditierungsstelle vergeben. Er liegt zwischen ‘00’ und ‘99’

‘00’ identifiziert die zuständige nationale Behörde (NSA) als Zertifizierungsstelle.

‘01’ bis ‘99’ identifiziert Zertifizierungsstellen akkreditiert durch die nationale Akkreditierungsstelle oder durch nationale anerkannte Stellen die Zertifizierungsstellen zulassen.

‘**ef**’ = Jahr in dem der Beschluss auf Zertifizierung von der Zertifizierungsstelle getroffen wurde (Vergabe, Aufhebung, Aussetzung, Eingrenzung des Geltungsbereiches). Beispiel 2011: ‘ef’ = ‘11’

‘**ghij**’ = Zähler (4-stellig). Von ‘0001’ bis ‘9999’

Beispiel:

CH/31/0212/0003: Der dritte (‘0003’) Beschluss auf Zertifizierung einer ECM (‘31’) des Jahres 2012 (‘12’),

getroffen von der Zertifizierungsstelle (‘02’), die von der Schweizer Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde (‘CH’).